

60-36-8014-000/24-jb (Sys. Az.: 10140-24)

Antragsteller/-in: wpd Windpark 471 GmbH & Co. KG, Julian Speller, Bremen
Windpark Gruppenbüren Repowering, WEA 01-03, Typ Vestas V172 Nabenhöhe von 164 m

Stellungnahme der UWB

Hier kommen Anlagen mit Getriebe zur Erhöhung der Generator Drehzahl zum Einsatz. In Anlagenteilen mit wassergefährdenden Stoffen ab einem Volumen von 220 Liter werden nur wassergefährdende Stoffe der WGK 1 bzw. allgemein wassergefährdend (awg) eingesetzt. Die Windenergieanlagen des Windparks befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten.

Gegen die Errichtung der 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 164 m bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken, sofern nachfolgende Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Allgemeiner Hinweis:

H Das Merkblatt "Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA)" vom 16.05.2023 ist zu beachten.

Auflagen:

Die im Antrag beschriebenen technischen Maßnahmen für die außenliegenden Rückkühler stellen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau dar. Unter Berücksichtigung nachfolgender aufgeführten Auflagen wird die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den außenliegenden Rückkühler erteilt.

A Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderung, ein Austritt über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist.

A Als Kühlflüssigkeit ist das Delo XLC Antifreeze / Coolant - Premixed 50/50 (Gemisch der WGK 1 mit dem Hauptbestandteil Ethylenglycol) zu verwenden.

A Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.

A Die erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A, in einer Betriebsanweisung zu regeln.

A Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV Sachverständigen zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der im Antrag beschriebenen Sicherungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung nachfolgender aufgeführten Auflagen wird hiermit die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für die Abfüll- und Umschlagsflächen erteilt. Ein gleichwertiges Sicherheitsniveau wurde gemäß Anhang beschrieben.

A Für die ordnungsgemäße Abfüllfläche ist beim Transportfahrzeug, mit dem das Öl angeliefert wird, folgende Ausrüstung vorzusehen:

- Totmannschaltung
- Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel, usw. zurückhält
- Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung.

Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche ist vorzulegen.

A Die Sicherheitseinrichtungen der Anlagen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlagen einer Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

A Bei Anlage zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann (§ 44 Abs. 4 Satz 4 AwSV).

A Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Betreiber ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit Vestas oder mit einem Fachbetrieb nach § 62 AwSW für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.

A Die bei der Wartung der Anlagen eingesetzten Maschinen und Geräte sind vor, während und nach Durchführung des Vorhabens einer Prüfung im Hinblick auf den Austritt von wassergefährdenden Stoffen (Öle, Kühlflüssigkeiten o. ä.) zu unterziehen. Das fachkundige Personal hat sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Etwaige Austritte von wassergefährdenden Stoffen sind sofort zu unterbinden. Für eventuelle Leckagen sind Ölbindemittel und / oder mobile Auffangwannen vorzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

A Bei Stilllegung der WEA sind alle in der Anlage enthaltenden wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§ 17 Abs. 4 AwSV). Der „Leitfaden zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu beachten und einzuhalten.

Gewässerschutz/AwSV - Bauphase:

Hinweise:

1. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, bedürfen erst nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg umgesetzt werden.
2. Der Gewässerschutz ist während der Baumaßnahme zwingend einzuhalten. Die Bauarbeiten sind bzgl. der wassergefährdenden Stoffe und der Baugrubenüberwachung durch einen Sachverständigen zu überwachen und zu dokumentieren.
3. Die Kranstellfläche, die Stellflächen für Baufahrzeuge, die Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe sowie die Betankungsflächen sind in wasserundurchlässiger Bauweise auszuführen.
4. Betankungsvorgänge sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen flüssigkeitsdichten Flächen durchzuführen. Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken und darf nur außerhalb der Baugrube stattfinden.
5. Die zum Einsatz kommenden Baumaschinen und Fahrzeuge sind vor dem Erstgebrauch sowie anschließend arbeitstäglich auf Leckagen zu prüfen.
6. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

7. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
8. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg, Tel. 04431 - 85-0 zu melden.

Gewässerschutz/AwSV – Betrieb der WEA:

Hinweise:

1. Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA, darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
2. Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.
3. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
4. Für Anlagen außerhalb des Geltungsbereichs der AwSV (z. B. unterhalb der Bagatellgrenzen nach § 1 Abs. 3 AwSV) sind der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 62 Abs. 2 WHG eigenverantwortlich vom Betreiber einzuhalten bzw. umzusetzen.
5. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist (§ 24 AwSV). Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg oder eine Polizeidienststelle ist unverzüglich zu unterrichten. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Betrieb öffentlicher Einrichtungen so beschaffen und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 17 Abs. 1 und 2 AwSV.

Auflagen zum Rückhalt von wassergefährdenden Stoffen beruhen auf § 18 Abs. 1 AwSV.

Bei den geplanten Windenergieanlagen sind laut Antragsunterlagen mit dem Einsatz von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Fetten verschiedener Art zu rechnen. Im Wesentlichen lassen sie sich folgenden Anlagenbereichen zuordnen.

- Triebstrang (Hauptgetriebe, Generator, Hauptlager)
- Azimutgetriebe
- Kühlsystem im Maschinenhaus
- Hydraulikeinheit für Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse
- Transformator
- Div. Lager (Fett-/Schmierstoffsysteme)

Die Anforderungen der AwSV hängen grundsätzlich von der Gefährdungsstufe der Anlage ab. Diese ermittelt sich aus dem maßgebendem Volumen bzw. der maßgebenden Masse in den einzelnen Anlagen sowie der Wassergefährdungsklasse.

Die eingesetzten Flüssigkeiten und Fette werden als Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft. Aufgrund der eingesetzten Menge werden alle Anlagen, denen eine WGK zugeordnet ist, in die Gefährdungsstufe A eingeordnet.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV). Dazu sind die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Anlagenteile, sekundäre Barriere) anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. — bei Fehlen solcher Sicherheitsvorkehrungen oder nicht ausreichend schnellem Wirksamwerden — dem Gesamtvolumen der jeweiligen Anlage (§ 18 Abs. 3 AwSV).

Das Maschinenhaus verfügt über mehrere Auffangwannen, die miteinander verbunden sind. Das Rückhaltevolumen des Maschinenhauses beträgt insgesamt 5.560 l. Darüber hinaus stehen 580 l Auffangvolumen in der obersten Turmplattform als Rückhalt zur Verfügung. Die oberste Turmplattform ist hierfür mit einer Aufkantung und Abdichtungen an der Turmwand versehen.

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen.

Die Anforderungen der AwSV sind erfüllt. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen.

Die Festlegung der Maßnahmen im Falle einer Betriebsstörung beruht auf § 24 Abs. 1 und 2 AwSV.

Vorgaben zum Rückbau nach Stilllegung der Anlagen ergeben sich aus § 17 Abs. 4 AwSV.

gez. Eichhorn-Röpken

Rechtsgrundlagen

AwSV "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. IS. 1328) geändert worden ist"

WHG "Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist"

Zuschlag Gebühren: 365,00 €